

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3655/2026

1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung)

Betreff/Sach-antragsnr.		Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Stadtrates			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		024 - Stadtrat	Erstelldatum	15.04.2026	
Verfasser		Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Entscheidung	06.05.2026	Ö

Anlagen:	
----------	--

Beschlussvorschlag:

Die neugewählten Stadtratsmitglieder leisten den Eid.

Sachvortrag:

Gemäß Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung alle Stadtratsmitglieder in feierlicher Form zu vereidigen.

Den Eid nimmt der Oberbürgermeister ab.

Die neu gewählten Stadtratsmitglieder haben bei der Annahmeerklärung bestätigt, zur Eidesleistung bereit zu sein.

Die Eidesleistung entfällt für die Stadtratsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Stadtratsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Folgende 14 Mitglieder wurden für die Stadtratsperiode 2026-2032 neu in den Stadtrat gewählt:

Bader Katharina

Di Gorga Antonio

Droth Susanne

Fábián Heike

Geschwinder Malte

Heid Dorothea

Horger Christian

Kellerer Joe

Langer Doris

Milde Manuel

Senf Gunter

Urban Martin

Wagner Martin

Zahner Anna Rabea

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

„Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Stadtratsmitglied, dass es aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.